

Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Andelfingen

STATUTEN

Vorbemerkung: *Die Formulierung dieser Statuten in der männlichen Form versteht sich für beide Geschlechter*

1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1.1 Name

Unter dem Namen „Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Andelfingen“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

1.2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Andelfingen, mit Zustelladresse an den Präsidenten.

1.3 Zweck

1.3.1 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des geistigen und materiellen Wohls und des Gemeinsinns der Bevölkerung des Bezirkes Andelfingen sowie deren kulturellen Einrichtungen.

1.3.2 Die Gesellschaft beteiligt sich finanziell an der Durchführung eines Ferienlagers oder finanziert Aktivitäten für Kinder und Jugendliche des Bezirkes.

1.3.3 Ausnahmsweise kann sich die Gesellschaft auch beteiligen an der Übernahme, Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Aufgaben, welche über die Grenzen des Bezirkes Andelfingen hinausgehen.

2 Mitgliedschaft

2.1 Die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Andelfingen besteht aus

- den Aktivmitgliedern und
- den Ehrenmitgliedern

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

2.2.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche oder mündliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

2.2.2 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um die Gesellschaft oder die Erreichung ihrer Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.3.1 Austritt

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

2.3.2 Tod

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod eines Mitglieds.

2.3.3 Ausschluss

2.3.3.1 Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nach oder schadet es der Gesellschaft durch sein Verhalten, so kann der Vorstand das Mitglied, unter Angabe der Gründe, aus der Gesellschaft ausschliessen. In einem solchen Fall hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zum endgültigen Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

2.3.3.2 Zahlt ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag auch nach erfolgter zweimaliger Mahnung nicht, kann der Vorstand seinen Ausschluss ohne Angabe von Gründen endgültig beschliessen.

2.3.4 Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Sie haften für ihre Mitgliederbeiträge für das ganze Vereinsjahr.

2.4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

3 Finanzen der Gesellschaft, Rechnungsführung und Haftung

3.1 Finanzen der Gesellschaft

An Mitteln verfügt die Gesellschaft über ihr Vermögen, über die Mitgliederbeiträge und allfällige weitere unentgeltliche Zuwendungen. Die Mittel der Gesellschaft dürfen ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

3.2 Rechnungsführung

3.2.1 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3.2.2 Über das Vermögen und über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft ist ordnungsgemäss Buch zu führen. Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember. Der Kassier hat die Jahresrechnung und die dazugehörenden Belege spätestens bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres dem Präsidenten abzuliefern, der sie dem Vorstand zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet.

3.2.3 Die vom Vorstand genehmigten Rechnungen sind mit den Belegen der Kontrollstelle zur Prüfung und Antragstellung zu übergeben.

3.3 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur ihr Vermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

4 Organisation

4.1 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Urabstimmung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

4.2 Die Urabstimmung

- 4.2.1 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Urabstimmung unter den Mitgliedern.
- 4.2.2 Die Urabstimmung erfolgt auf dem Korrespondenzweg unter Aufsicht der Kontrollstelle, welche die umfassende Orientierung der Mitglieder und die korrekte Durchführung zu gewährleisten hat.
- 4.2.3 Für die Urabstimmung entscheidet das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen. Vorbehalten bleibt das Quorum gemäss Ziffer 5.1.
- 4.2.4 Der Urabstimmung sind zu unterstellen:
 - 4.2.4.1 alle Geschäfte, welche eine Verminderung des Gesellschaftsvermögens um mindestens ein Drittel zur Folge hätten
 - 4.2.4.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die spätestens 20 Tage nach der Versammlung von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder angefochten worden sind
 - 4.2.4.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Auflösung der Gesellschaft und Übertragung des Gesellschaftsvermögens

4.3 Die Mitgliederversammlung

- 4.3.1 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen, und zwar ordentlicherweise im zweiten Quartal eines jeden Jahres.
- 4.3.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.
- 4.3.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die schriftliche Einladung hat die genaue Traktandenliste, einen Auszug aus der Jahresrechnung, sowie bei Statutenänderungen, den Wortlaut der geänderten Artikel zu enthalten. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

- 4.3.4 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen die folgenden Geschäfte:
 - 4.3.4.1 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
 - 4.3.4.2 Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - 4.3.4.3 Abnahme der Jahresrechnung
 - 4.3.4.4 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - 4.3.4.5 Verwendung der Mittel der Gesellschaft, sofern die Kompetenz des Vorstandes überschritten wird und die Anträge nicht der Urabstimmung unterliegen
 - 4.3.4.6 Fassung von Anträgen, die der Urabstimmung zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind
 - 4.3.4.7 Durchführung der Urabstimmung
 - 4.3.4.8 Änderung und Ergänzung der Statuten
 - 4.3.4.9 Entscheid über den Rekurs betr. den Ausschluss eines Mitgliedes
 - 4.3.4.10 Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten
 - 4.3.4.11 Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
 - 4.3.4.12 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 4.3.4.13 Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
 - 4.3.4.14 Verschiedenes
- 4.3.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder einem andern Vorstandsmitglied geleitet.
- 4.3.6 Wahlen und Ernennungen sowie Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen in offener Abstimmung. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden nur auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder durchgeführt.
- 4.3.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist nicht erlaubt.
- 4.3.8 Bei Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

- 4.3.9 Beschlüsse, welche eine Verminderung des Gesellschaftsvermögens um mehr als Fr. 10'000.-- (jedoch weniger als ein Drittel) zur Folge hätten, dürfen nur gefasst werden, sofern das betreffende Geschäft vorher im Vorstand geprüft und gutgeheissen worden ist.
- 4.3.10 Anträge von Mitgliedern auf Änderung bzw. Ergänzung der Statuten können entweder auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren einzelner Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen vom Vorstand zuerst zur Beratung und Stellungnahme unterbreitet werden.
- 4.3.11 Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor Versammlung eingereicht werden.

4.4 Der Vorstand

- 4.4.1 Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, wobei Wiederwahl für alle Mitglieder zulässig ist.
- 4.4.2 Präsident und Vizepräsident sind durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4.4.3 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Präsident oder Vizepräsident führen, zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier, die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft und zeichnen je kollektiv zu zweien.
- 4.4.4 Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit deren Erledigung nicht der Urabstimmung oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:
 - 4.4.4.1 die Prüfung und Vorbereitung der Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung oder der Urabstimmung zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind
 - 4.4.4.2 die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - 4.4.4.3 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Urabstimmung
 - 4.4.4.4 die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

- 4.4.4.5 das Verfügungsrecht über die von der Mitgliederversammlung bewilligten Kredite
 - 4.4.4.6 die Übernahme neuer, unvorhergesehener Aufgaben, deren einmalige Kosten den Betrag von Fr. 10'000.-- nicht übersteigen
 - 4.4.4.7 die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - 4.4.4.8 die Wahl von Kommissionen
- 4.4.5 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes.
- 4.4.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Über einzelne dringende Geschäfte kann auch auf dem Zirkulationsweg Beschluss gefasst werden. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen. Der Vorstand entscheidet mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4.4.7 Der Aktuar führt das Protokoll über die Sitzungen und die Versammlungen und verwahrt die Akten der Gesellschaft.
- 4.4.8 Der Kassier verwaltet das Gesellschaftsvermögen, führt die Mitgliederdatei und zieht die Jahresbeiträge ein.
- 4.4.9 Der Vorstand ist berechtigt, einen Teil seiner Aufgaben einem engeren Ausschuss oder einer besonderen Kommission zu übertragen.
- 4.5 Die Kontrollstelle
- 4.5.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleuten. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.5.2 Die Rechnungsrevisoren, bei ihrer Verhinderung die Ersatzleute, haben die Jahresrechnung sowie den Vermögens- und Kasstabbestand sorgfältig zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- 4.5.3 In die Kontrollstelle der Gesellschaft können auch Nichtmitglieder gewählt oder juristische Personen beigezogen werden.

5 Auflösung der Gesellschaft, Liquidation des Vermögens

- 5.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Urabstimmung beschlossen werden. Dabei entscheidet das absolute Mehr aller registrierten Mitglieder.
- 5.2 Falls eine Mitgliederversammlung der Urabstimmung Auflösung vorschlägt, ist bis zur Urabstimmung eine Frist von mindestens einem Monat einzuhalten.
- 5.3 Wird Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist das Vermögen an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich zu überweisen, die es solange verwaltet, bis eine neue Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Andelfingen im Sinne von Ziffer 1 der Statuten gegründet wird. Dieser ist alsdann das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft zu übergeben.
- 5.4 Kommt innert zehn Jahren keine Neugründung zustande, dann bestimmt die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich über die Verwendung der verbleibenden Mittel an wohltätige Institutionen im Bezirk Andelfingen.

6 Inkraftsetzung

- 6.1 Durch die vorliegenden Statuten werden diejenigen vom 28. September 1999 aufgehoben und ersetzt.
- 6.2 Die vorliegenden Statuten wurden beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2012 und treten sofort in Kraft.

Andelfingen, 22. Mai 2012

GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT DES BEZIRKES ANDELFINGEN

Der Präsident
Karl Griesser

Der Aktuar:
Cyrill Bühler